

30/602 BV I 20182907

Vollzug der Baugesetze;
Baugenehmigungsbescheid: Errichtung einer Terrassenüberdachung und
Terrassentrennwände

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 10.03.2020 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV I 20182907 betreffend die Errichtung einer Terrassenüberdachung und Terrassentrennwände gemäß beiliegender Planung in Manching auf Flurnummer 612/53 der Gemarkung Manching (Am Straßfeld 28, 85077 Manching)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 02.03.2020, zugrunde.
3. Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wechselfeld“ werden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

- Baugrenzüberschreitung im Süden um ca. 2,00 m
- Dachneigung von 7° statt 32° – 38°
- keine Anpassung der Dachneigung an das Hauptgebäude
- Traufhöhe 2,11 m statt zwischen 6 und 7 m
- Höhe der Einfriedungen 1,80 m statt max. 1,20 m

4. Abweichung:

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 BayBO erteilt:

- Abweichung von den östlichen und westlichen Abstandsflächen auf Grund der grenzständigen Terrassentrennwand und –überdachung

5. Auflagen:

- 5.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:

- 5.1.1. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax

(lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

5.1.2. ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

6. Hinweise: nicht wiedergegeben

7. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 230,95 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 12.08. bis einschließlich 11.09.2020

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen
nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat
nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den
Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche
Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.08.2020

Albert Gürtner
Landrat